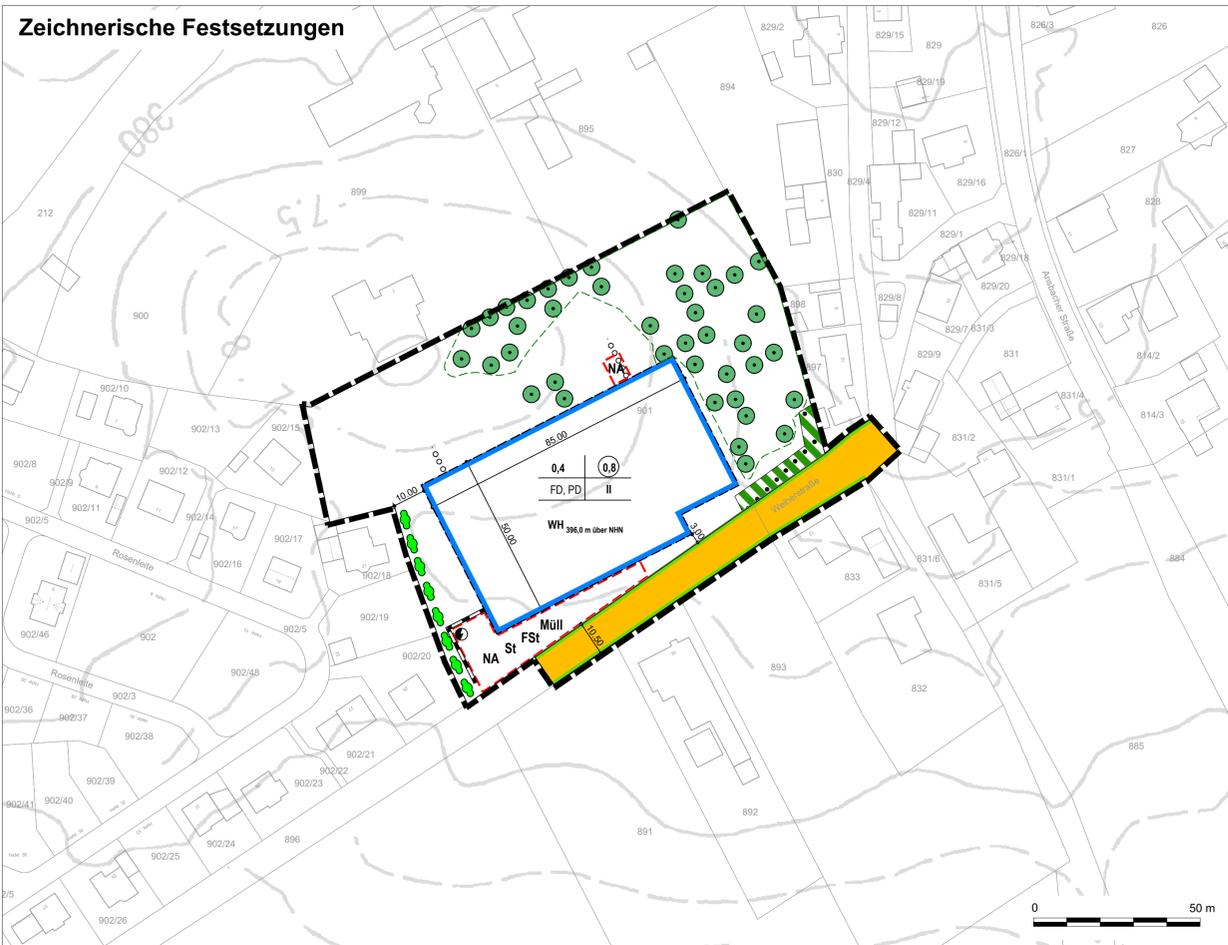


Zeichnerische Festsetzungen



Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Planzeichenerklärung / Legende

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (nach § 9 Abs. 7 BauGB)

Nutzungsschablone für Art und Maß der baul. Nutzung

0,4	0,8	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
FD	II	Dachformen	max. Anzahl Vollgeschosse

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Maße in Metern (als Hinweis)

Fußgängersteg

Flurstücke mit Flurstücksnummer

bestehende Gebäude

Höhenlinien

möglicher Trafostandort

Umgrenzung vorhandene Streuobstwiese

Überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

zu erhaltender Baum

Anpflanzen von Sträuchern

Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Abfallsammelbehälter

NA Nebenanlagen

St Stellplätze

FSt Fahrradstellplätze

Müll Sammelstelle für Abfälle und Wertstoffe

Lärmschutzwand

Textliche Festsetzungen

Der Markt Oberzenn erlässt aufgrund von

§§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), in Verbindung mit der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)

den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Haus für- und miteinander Sorge tragen“ als Satzung.

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) und die Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374).

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

§ 1 Art der baulichen Nutzung

Auf der Baufläche sind folgende Nutzungen zulässig:

- Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, die dem dauerhaften Aufenthalt und der Pflege ihrer Bewohner dienen (wie z.B. Seniorenzentrum, Seniorenwohnanlage)
- Gebäude, Anlagen und Einrichtungen für einen Ambulanten Pflegedienst
- Gebäude und Anlagen für eine Tagespflegeeinrichtung
- Gebäude und Anlagen für kirchliche Zwecke
- Büro- und Verwaltungsräume, sofern sie den oben festgesetzten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen dienen
- zugehörige Neben- und Außenanlagen

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

Die im Planenteil festgesetzte maximale Wandhöhe ist nicht für technische Anlagen, wie Aufzugsüberfahrten, Anlagen zur Nutzung von Solarenergie oder Absturzicherungen anzuwenden.

§ 3 Bauweise, Abstandsflächen

- (1) Es wird eine offene Bauweise festgesetzt, mit der Abweichung, dass Gebäude bis zu einer Länge von 78 m zulässig sind.
- (2) Ungeachtet der Baugrenzen wird die Gültigkeit des Art. 6 BayBO angeordnet.

§ 4 Stellplätze, Fahrradstellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- (1) Stellplätze, Fahrradstellplätze und Nebenanlagen mit einer Grundfläche von jeweils mehr als 6 m² sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie in den eigens dafür festgesetzten Flächen zulässig.
- (2) Nebenanlagen bis zu einer Grundfläche von jeweils max. 6 m² sind auf der gesamten Baufläche bis zu einer Größe von insgesamt 50 m² Grundfläche, jedoch mit Ausnahme der mit Pflanz- oder Erhaltungsgebot belegten Flächen, zulässig.
- (3) Sammelstellen für Abfälle und Wertstoffe sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den eigens dafür festgesetzten Flächen zulässig.

§ 5 Fußgängerstege

- (1) An den im Planenteil hienweise gekennzeichneten Bereichen sind Fußgängerstege als barrierefreie Verbindung allgemein zulässig. Überdachungen und Einhausungen von diesen sind zulässig.

§ 6 Wasserabfluss, Versickerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 20 BauGB)

- (1) Stellplätze, Platzflächen und Wege dürfen nur mit wasserdurchlässigen Materialien befestigt werden.
- (2) Unbelastetes Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist - soweit technisch möglich - auf dem Grundstück zu versickern oder soweit notwendig vorzubehalten und gedrosselt in die Kanalisation einzuleiten.

§ 7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- (1) Der Ausgleich für die vorbereiteten Eingriffe erfolgt auf Teilflächen von 5.208 m² des Flst. Nr. 164, Gemarkung Kleinleinfeld, Markt Arberg mit dem Entwicklungsziel mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland.
- (2) Außenanlagen sind mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln zu beleuchten. Die Leuchtmittel sind auf das zwingend notwendige Maß zu reduzieren. Ein Abstrahlen in die Umgebung ist nicht zulässig. Zu verwenden sind Lampen mit LEDs (Ausschluss von Lampen mit einem Spektrum < 540 nm und/oder einer korrelierten Farbtemperatur CCT > 2.700 K). Es sind nur geschlossene Lampen ohne Fallenerwirkung zulässig.
- (3) Verhinderung von Vogelschlag an großflächigen Glasflächen: Zur Minderung des Kollisionsrisikos an Glasfassaden sind diese ab einer Fläche von 5 m² entsprechend vogelschonend auszubilden, z.B. durch die Wahl transluzenter Materialien (z.B. Milchglas) oder der Anbringung flächiger, außenseitiger Markierungen (mindestens 25% Deckungsgrad) oder der Wahl von Scheiben mit geringem Außenreflexionsgrad (maximal 15%).
- (4) Folgende Vorkehrungen sind durchzuführen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern:
 - V1: Rodungen von Höhlenbäumen sind außerhalb der Wochenstuben- und Winterherzeiten durchzuführen (Arbeiten nur in der Zeit vom 15.09.-31.10.)
 - V2: Rodungen von Gehölzen, Fällungen von Bäumen und Arbeiten auf der Wiesenfläche sind außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit durchzuführen (Arbeiten nur in der Zeit vom 01.10.-28.02.)
- (5) Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind durchzuführen, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden:
 - Vor Beginn der Bauarbeiten sind innerhalb des Geltungsbereiches oder in der Umgebung 10 Nisthilfen für Höhlenbrüter und 10 Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter aufzuhängen und über mindestens 25 Jahre zu erhalten und zu warten.
 - Im Plangebiet sind 5 Fledermaus-Fassadenkästen in die zu errichtenden Gebäude zu integrieren.

§ 8 Immissionsschutz

Die im Planenteil festgesetzte Lärmschutzwand ist mit einer Höhe von 3,0 m über Geländeoberkante auf einer Länge von 28 m zu errichten.

§ 9 Örtliche Bauvorschriften

- (1) Es sind begrünte Flach- und Pultdächer mit einer Neigung bis zu 10° zulässig.
- (2) Dächer von Nebenanlagen bis zu einer Grundfläche von 15 m² sind auch als Satteldächer mit einer Dachneigung von 15° bis 30° zulässig.
- (3) Die Höhe von technischen Aufbauten auf Dächern, wie zum Beispiel Lüftungsanlagen, Photovoltaikanlagen, Anlagen zur solaren Brauchwassererwärmung und Funkantennen, darf die Höhe der Attika um maximal 1,50 m überschreiten. Die Höhe von Aufzugsüberfahrten darf die Höhe der Attika um maximal 3,00 m überschreiten. Die Anlagen dürfen in ihrer gesamten Flächenausdehnung 20% der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses nicht überschreiten. Die Flächenbeschränkung gilt nicht für Photovoltaikanlagen und Anlagen zur solaren Brauchwassererwärmung.
- (4) Gartentflächen im Sinne des Art. 7 Abs. 1 BayBO sind lediglich unterbaute Flächen sind zu begrünen, gärtnerisch zu gestalten oder als Rasen- oder Wiesenfläche anzulegen. Sie dürfen maximal auf einer Fläche von 20% mit anorganischen Baustoffen wie Schotter, Glas, Kies und Folien oder Geweben (Geotextilien) und Kunstrasen, allein oder in Kombinationen, überdeckt werden.
- (5) Einfriedungen, ausgenommen Hecken, dürfen eine Höhe von max. 1,80 m nicht überschreiten.
- (6) Bei der Errichtung von Einfriedungen sind durchlaufende Sockel unzulässig. Zwischen Zaun und Geländeoberfläche muss ein Mindestabstand von 10 cm eingehalten werden.
- (7) Hecken aus Nadelgehölzen oder Mauern (einschließlich Gabionenwände) sind als Einfriedung unzulässig. Stützmauern sind hiervon ausgenommen.
- (8) Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe bzw. Tiefe von 3 m unter bzw. über natürlicher Geländeoberkante zulässig.

§ 10 Grünordnung

- (1) Auf den privaten Freiflächen ist je angefangener 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum mit mindestens 18-20 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, 3mal verpflanzt) gem. Pflanzempfehlung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Erhaltenswerte Bestandsbäume können angerechnet werden. Im Bereich der bestehenden Streuobstwiese sollen nur Pflanzungen mit Obstbäumen zum Bestandserhalt durchgeführt werden.

- (2) Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mindestens 2,5 m Entfernung von den Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen an den Versorgungsleitungen erforderlich.
- (3) Die auf der Baufläche durch Planzeichen festgesetzten Hecken sind zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der Pflanzstreifen muss eine Breite von mindestens 1,2 m aufweisen und ist aus Laubgehölzen auszubilden. Unterbrechungen der Hecke für erforderliche Zugänge sind zulässig.
- (4) Die Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist als eine eingrünende Gehölzstruktur zu erhalten und zu entwickeln.
- (5) Die außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen vorhandenen Bestandsbäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang artgleich, mit mindestens 18-20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, 3mal verpflanzt, zu ersetzen. Die Traufflächen sind von Beeinträchtigungen frei zu halten. Ist der Erhalt von zum Erhalt festgesetzten Bäumen aufgrund späterer Umgestaltungen nicht möglich, sind Ersatzpflanzungen in räumlicher Nähe mit den oben angegebenen Mindestqualitäten durchzuführen.
- (6) Dächer mit einer Fläche von mehr als 15 m², die als Flach- oder Pultdächer ausgeführt sind (Neigung bis zu 10°) sind auf mind. 70% der Dachfläche als Retentionsdach (max. Wasserkapazität mind. 45%) mit mindestens einer extensiven Sedum-Gras-Kraut-Begrünung auszuführen. Die Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm stark sein. Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu pflegen und zu erhalten. Dächer von Balkonen oder Terrassen sind hiervon ausgenommen.
- (7) Von der Dachbegrünung kann abgesehen werden, soweit auf den Dachflächen Anlagen zur solaren Energiegewinnung errichtet werden.
- (8) Öffnungslose Fassaden von Garagen und Nebenanlagen soweit diese nicht auf die Grundstücksgrenze oder an Gebäude angebaut sind bzw. an befestigte Flächen angrenzen, sind auf 70% ihrer Fläche mit Kletter- oder Rankpflanzen flächig zu begrünen, soweit dies technisch-funktional möglich ist. Es sind Pflanzstreifen ohne Einbauten mit einer Mindestbreite von 50 cm anzustreben.
- (9) Stützmauern sind auf mind. 80% der Fläche zu begrünen. Hierzu ist ein mind. 0,5 m breiter Pflanzstreifen ohne Einbauten vorzusehen.
- (10) Die Pflanzungen müssen spätestens am 15. April des auf die Beendigung der genehmigten Baumaßnahmen folgenden Jahres durchgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise

- Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten des Untergrundes zu achten. Werden solche festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten hinweisen, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren.
- Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder die Untere Denkmalschutzbehörde.
- Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbote (derzeit verankert in §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz) ist bei der Umsetzung des Bebauungsplanes und auch bei späteren Um- und Anbaumaßnahmen zu beachten. Insbesondere ist bei der Entfernung von Gehölzbeständen die Vogelbrutzeit bzw. der gesetzlich vorgeschriebene zeitliche Rahmen (Besetzung nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02.) zu beachten.
- Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV wird hingewiesen. Die Ausführung der Bauarbeiten soll unter Zuhilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19731, bodenschonend erfolgen. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayBO).

Pflanzempfehlung

Pflanzempfehlung für standortgerechte Gehölze (Sorten möglich)

Bäume I. Ordnung (großkronige Bäume)

Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Schwarznuß	<i>Juglans nigra</i>
Morgenländische Platane	<i>Platanus orientalis</i>	Zerr-Eiche	<i>Quercus cerris</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Säulen-Hainbuche	<i>Sophora japonica 'Regent'</i>	Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Silber-Linde 'Brabant'	<i>Tilia tomentosa 'Brabant'</i>	Resista-Ulme	<i>Ulmus Robora</i>

Bäume II. Ordnung (klein- und mittelkronige Bäume) für kleinere Freiflächen, Pflanzungen zwischen Gebäuden etc.

Dreieck-Ahorn	<i>Acer buergerianum</i>	Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Französischer Ahorn	<i>Acer monspessulanum</i>	Schneeball-Ahorn	<i>Acer opalus</i>
Rot-Ahorn 'Somerset'	<i>Acer rubrum 'Somerset'</i>	Purpur-Erle	<i>Alnus x spaethii</i>
Säulen-Hainbuche	<i>Carpinus betulus 'Frans Fontaine'</i>	Europäische Zügelbaum	<i>Celtis australis</i>
Guttapercha-Baum	<i>Eucornia ulmoides</i>	Manna-Eiche	<i>Fraxinus ornus</i>
Rot-Esche 'Summit'	<i>Fraxinus pennsylvanica 'Summit'</i>	Ginkgo	<i>Ginkgo biloba</i>
Lederhülsenbaum	<i>Gleditsia triacanthos 'Skyline'</i>	Amberbaum	<i>Liquidambar styraciflua</i>
Kobushi-Magnolie	<i>Magnolia kobus</i>	Holzappel	<i>Malus sylvestris</i>
Zier-Apfel	<i>Malus tschonoskii</i>	Europäische Hopfenbuche	<i>Ostrya carpinifolia</i>
Persischer Eisenholzbaum	<i>Parrotia persica</i>	Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Ungarische Eiche	<i>Quercus frainetto 'Trump'</i>	Spanische Eiche	<i>Quercus x hispanica</i>
Melhibere	<i>Sorbus aria</i>	Eberesche	<i>Prunus aucuparia</i>
Breitblättrige Melhibere	<i>Sorbus latifolia</i>	Amerikanische Linde	<i>Tilia americana 'Redmond'</i>
Mongolische Linde	<i>Tilia mongolica</i>	Stadt-Ulme	<i>Ulmus 'Lobel'</i>
Japanische Zelkove	<i>Zelkova serrata 'Green Vase'</i>		

Obstbäume

Apfelbäume:	<i>Malus domestica</i>	Birnenbäume:	<i>Pyrus communis</i>
z.B. 'Baumanns Renette'		z.B. 'Gelierts Butterbirne'	
'Berlepsch'		'Gute Graue'	
'Goldrenette von Blenheim'		'Kostliche von Chameu'	
'Jakob Fischer'		<i>Prunus domestica</i>	
'Roter Boskoop'		z.B. 'Fränkische Hauszwetschge'	
'Zenngrunder'		'Wangenheimer Frühzwetschge'	

Groß- und Kleinsträucher für Hecken, Abpflanzungen, Rahmenpflanzungen, etc.

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	Zweigflügel Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Großflüchtiger Weißdorn	<i>Crataegus rhipidophylla</i>	Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	Wald-Gelbblatt	<i>Lonicera xylosteum</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	Echler Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Rote Johannisbeere	<i>Ribes rubrum</i>	Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	Busch-Rose	<i>Rosa corymbifera</i>
Raubblättrige Rose	<i>Rosa marginata</i>	Wein-Rose	<i>Rosa ruginosa</i>
Filz-Rose	<i>Rosa tomentosa</i>	Blau-Grüne Rose	<i>Rosa dumalis</i>
Weide	<i>Salix spec.</i>	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>

Pflanzempfehlung für Fassadenbegrünung

Kletter- und Rankpflanzen			
Waldrebe	<i>Clematis spec.</i>	Eleu	<i>Hedera helix</i>
Glyzine	<i>Wisteria sinensis</i>	Wilder Wein	<i>Parthenocissus spec.</i>
Knöterich	<i>Polygonum aubertii</i>		

Folgende Qualitäten und Mindestgrößen werden empfohlen:

Mindestgrößen und Qualitäten
Gütekategorie A, B Deutscher Baumschulen

Bäume

mindestens 3 x verpflanzt mit Ballen
Stammumfang 16-18 (Obstbäume 12-14)

Sträucher

Höhe 60-100/100-150 cm, 2 x verpflanzt, m.B.
1 Stück pro 1,5 m²

Verfahrensvermerke

Der Marktgemeinderat der Marktgemeinde Oberzenn hat in seiner Sitzung vom 22.02.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 "Haus für- und miteinander Sorge tragen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 20.01.2022 bis einschließlich 21.02.2022 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat mit Schreiben bzw. per E-Mail vom 20.01.2022 stattgefunden. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen und Anregungen zur Planung bis zum 21.02.2022 abzugeben sind.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben bzw. E-Mail vom beteiligt. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen und Anregungen zur Planung bis zum abzugeben sind.

Der Marktgemeinderat der Marktgemeinde Oberzenn hat mit Beschluss vom den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Oberzenn, den 2022
Hufnagel
Erster Bürgermeister

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Marktgemeinderates vom überein.

Oberzenn, den 2022
Hufnagel
Erster Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde am ortsüblich bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich geworden. Er kann gemäß § 10 BauGB von jedermann eingesehen werden.

Oberzenn, den 2022
Hufnagel
Erster Bürgermeister



Markt Oberzenn
Landkreis
Neustadt an der Aisch-
Bad Windsheim



Kartengrundlage: DT125 © Bayerische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation 2021

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19
"Haus für- und miteinander Sorge tragen"

- ENTWURF -

GROSSER-SEGER
& PARTNER
Großweidenmühlstr. 28a-b
90419 Nürnberg
Tel.: 0911/310427-10



M 1: 1.000

Nürnberg, 16.11.2022
Bearbeitung: BW, BK, SK